# Landschaftsplan Rhein-Kreis Neuss Teilabschnitt III

- Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich -

4. vereinfachte Änderung



Rhein-Kreis Neuss Der Landrat Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung

Stand Juni 2016

## Rechtsgrundlagen und Verfahrensvermerke

#### RECHTSGRUNDLAGEN

Der Landschaftsplan III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich - des Rhein-Kreises Neuss in der Fassung seiner 4. vereinfachten Änderung beruht auf folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG vom 29. Juli 2009, BGBL. IS. 2542)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG- NRW -, GV NRW vom 21.07.2000, S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)
- Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Art. V des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 522)
- Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KRO NRW.) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV NRW. 2021) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 678)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV.) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 13.05. 2014 (GV. NRW. S. 307)

- I – Stand: Juni 2016

## **VERFAHRENSVERMERKE**

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat gemäß $\S$ 29 Abs. 1 i. V. m. $\S$ 27 LG NRW am 15.12.2015 die Aufstellung der 4. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich - beschlossen.		
Neuss/Grevenbroich,		
Landrat	Kreistagsabgeordneter	
	urten Bürgern und Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 29 Abs. om 23.03. bis zum 25.04.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. ebehörde erfolgte am 02.02.2016.	
Neuss/Grevenbroich,		
Landrat		
Diese Änderung des Landschaftsplanes wurde gemäß § vom Kreistag des Rhein-Kreises Neuss am 29.06.2016 a	§ 29 Abs. 1, 16 Abs. 2 LG NRW in Verbindung mit §§ 5 und 26 KrO NW als Satzung beschlossen.	
Neuss/Grevenbroich,		
Landrat	Kreistagsabgeordneter	
Die Änderung der 4. vereinfachten Änderur amöffentlich bekannt	ng des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss wurde gemacht und tritt damit in Kraft.	
Neuss/Grevenbroich,	_	
Landrat		

- II – Stand: Juni 2016

### 1. Inhalt der 4. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt III - Meerbusch/Kaarst/ Korschenbroich -

Gegenstand der 4. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes III - Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich - ist die Einfügung einer Unberührtheitsklausel zur LSG Festsetzung 6.2.2.10/III "LSG Niersaue, Neersbroicher Busch" mit dem Ziel der Sicherung des Trainingsplatzes Neersbroich am derzeitigen Standort unter Beachtung der notwendigen Vorgaben des Landschaftsschutzes.

### 1.1 Änderung der Entwicklungs- und Festsetzungskarte

Keine

# 1.2. Änderung der textlichen Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen

Die Festsetzungen für das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.10/III "Niersaue, Neersbroicher Busch" werden um folgende Unberührtheitsklausel ergänzt (Ergänzung *in blau und kursiv*):

Ordnungs- Nr.	Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.2.10	Landschaftsschutzgebiet Niersaue/Neersbroicher Busch"	
	Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 Buchstabe a), b) und c) LG insbesondere wegen  - der Bedeutung der zusammenhängenden Waldflächen, der Grünlandflächen und der Feuchtflächen für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (wertvoll für die Vogelwelt, wertvoll für Amphibien)  - der Bedeutung der Wiesen- und Auenbereiche für die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes  - der Bedeutung für die Erholung.	Das Gebiet ist (zum Teil) als Objekt Nr. 30 im ökologischen Fachbeitrag der LÖLF zum Landschaftsplan III näher beschrieben. Die nach dem MURL-Konzept vorgesehenen Maßnahmen für die Niersniederung sind zu beachten.  Im Gebiet befindet sich ein schützenswerter Bestand der Grünen Nieswurz (Helleborus viridis, L.).
	Über die allgemeinen Verbote für Landschaftsschutzgebiete hinaus ist verboten:	Die genannten Grünlandflächen liegen nicht isoliert, sondern stehen im Aus- tauschfunktionen zu benachbarten
	<ul> <li>der Umbruch der folgenden Flä- chen:</li> </ul>	Gräben, Ufergehölzen, Feldgehölzen, Feuchtflächen, Wald etc.

- 1 – Stand: Juni 2016

Gemarkung: Korschenbroich

Flur: 18

Flurstücke: 147 tlw., 145 tlw., 140, 125, 126 tlw., 127 tlw., 57, 58, 59, 74 tlw., 225 tlw., 226 tlw.,

76 tlw.

Gemarkung: Korschenbroich

Flur: 25

Flurstücke: 81 tlw., 82 tlw., 25

tlw., 83 tlw.

Auf diesen Flächen ist darüber hinaus verboten:

- das Ausbringen von Mineraldünger, Gülle, Jauche oder Klärschlamm
- die Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsund Unkrautvernichtungsmitteln
- die Neueinsaat von Futtergräsern
- das Walzen der Flächen.

#### Es wird geboten:

- die zweimalige Mahd der Flächen nach dem 15. Juli und im September eines jeden Jahres mit Entfernen des Mahdgutes.
- Die Lindenallee zwischen der Kreisstraße 5 und Schloß Myllendonk ist baumchirurgisch zu behandeln.
   Gemarkung: Korschenbroich

Flur: 10

Flurstück: 181

Unberührt von den allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten zum Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.10 bleibt: i)

die Nutzung und Unterhaltung des Trainingsplatzes Neersbroich (Gem. Korschenbroich, Flur 18, Flurstück 655 tlw., ca. 1,1 ha) in derzeitiger Art und derzeitigem Umfang (Stand Dez. 2015) als Rasen-Trainingsplatz mit insektenfreundlicher Beleuchtungsanlage Das Umbruchverbot ist zur Erhaltung der wertvollen Wiesen und Weiden mit ihrer Artenzusammensetzung erforderlich und dient der Schaffung von Lebensräumen für Wildkräuter, als Nahrungsgrundlage für Insekten und Vögel sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes.

Das Ausbringen von Gülle, Jauche oder Mineraldünger sowie die Anwendung von Bioziden, die Neueinsaat von Futtergräsern oder das Walzen der Flächen stehen dem Schutzzweck, der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und damit der Schaffung artenreicher Wiesenflächen entgegen.

Die Mahd im angegebenen Zeitraum gewährleistet eine vielfältige Artenzusammensetzung im Sinne des Schutzzweckes.

Die alte Lindenallee bestimmt in dem Bereich wesentlich das Bild der umgebenden Landschaft. Sie bedarf der Durchführung baumchirurgischer Maßnahmen.

Die Unberührtheitsklausel umfasst lediglich die Nutzung des Trainingsplatzes und die Durchführung von Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des Trainingsbetriebes und des Erscheinungsbildes der Anlage im Zustand Dezember 2015.

- 2 – Stand: Juni 2016

Im Übrigen gelten weiterhin die allgemeinen Verbote zu Landschaftsschutzgebieten gem. Festsetzungs- Nr. 6.2.2, insbesondere das Verbot zur Errichtung baulicher Anlagen. Der Betrieb der Beleuchtungsanlage ist aus Gründen des Insektenschutzes in dem für die Insektenfauna wertvollen Waldrandbereich nur mit insektenfreundlicher Beleuchtung (z.B. Natrium-Dampflampen) zulässig. #Hoferbenden LSG 6.2.2.10 'Neersbroicher Busch" Gemarkung Korschenbroich Flur 18 Flurstück 655 tlw. Bleiche Thiergarten loß Rheydt Lüschblec Neersbroich Geltungsbereich der Unberührtheitsklausel 6.2.2.10 i) IB-K3

- 3 – Stand: Juni 2016

# 2. Strategische Umweltprüfung zur 4. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt III - Meerbusch/Kaarst/ Korschenbroich -

#### hier: Ergebnis der Vorprüfung

Nach dem Gesetz zur Einführung einer strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) § 3 Abs. 1 a gehören Landschaftsplanungen nach den § 19a UVPG i. V. mit § 17 des Landschaftsgesetzes NRW zu den SUPpflichtigen Plänen.

Gemäß § 5 des Durchführungserlasses der strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen vom 04.07.2005, Az.: III-6-606.00.0050-0009 bedarf es einer SUP bei der Änderung eines Landschaftsplanes nicht, wenn voraussichtlich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies trifft für diese 4. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt III - Meerbusch/Kaarst/ Korschenbroich - zu, da es sich lediglich um die Einfügung einer Unberührtheitsklausel handelt, die Bestimmungen des Landschaftsschutzes aber im Übrigen weiterhin gelten.

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung bzw. der zu prüfenden Umweltbelange sind bereits alle im Gesamtlandschaftsplan III - Meerbusch/Kaarst/ Korschenbroich - erarbeitet und dargestellt worden.

<u>Die 4. vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt III - Meerbusch/Kaarst/ Korschenbroich - führt mit ihren Inhalten zu keinerlei negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder den Naturhaushalt.</u>

- 4 – Stand: Juni 2016